

DBH e.V. – Präsidium · Josef-Lammerting-Allee 16 · 50933 Köln

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER
JUSTIZ UND FÜR DEMOKRATIE, EUROPA UND
GLEICHSTELLUNG

Hansastraße 4
01097 Dresden

per E-Mail: poststelle@smj.justiz.sachsen.de

Johannes Sandmann,
DBH-Vizepräsident

T: +49 221-9486-5120

F: +49 221-9486-5121

kontakt@dbh-online.de

www.dbh-online.de

Aktenzeichen: 4400E/6/34-IV3

Datum: 27.06.2023

Stellungnahme des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der sächsischen Vollzugsgesetze

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum im Betreff genannten Gesetzentwurf bedanken wir uns.

Der DBH-Fachverband e.V. begrüßt, dass der Referentenentwurf zur Änderung der sächsischen Vollzugsgesetze wichtige Punkte zur Weiterentwicklung des sächsischen Vollzugs regelt.

Wir unterstützen insbesondere die neuen Regelungen für die Durchführung des offenen Vollzugs, die Schaffung einer rechtlichen Basis für die Durchführung von Videobesuchen, die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Dritten Geschlecht, die klar definierten Fälle für die Benutzung von Mobilendfunkgeräten in den Anstalten durch anstaltsfremde Personen u.a. in Notfällen, die Angleichung an die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze über die Nichtanordnung von disziplinarischen Trennungen gegen Jugendliche unter 18

Jahren, schwangere Personen und Gefangene, die mit einem Kind untergebracht sind sowie die Änderungen im Justizdatenschutzvollzugsgesetz über den Austausch mit anderen Bundesländern über Vorinhaftierungen und die Reduzierung von Speicherfristen für den Jugendarrest und den Jugendvollzug.

Unsere Anmerkungen zur Regelung des Offenen Vollzugs:

Der Offene Vollzug stellt seit Jahrzehnten eine tragende Säule der Resozialisierungsbemühungen dar und bietet mit seiner Öffnung nach außen die beste Voraussetzung für eine an den Lebensverhältnissen in Freiheit (BVerfG) orientierte Vollzugsgestaltung. Die Unterschiede in den Gesetzgebungen der Länder bestehen in den Voraussetzungen für die Gewährung der Unterbringung im Offenen Vollzug. Sachsen behält in dem vorgelegten Referentenentwurf die Formulierung durch die „Befürchtungsklausel“ bei: „(...) sollen untergebracht werden (...) wenn (...) nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug entziehen“ (§ 15 Abs. 2 Änderung des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes). Andere Länder haben die „Verantwortungsklausel“ festgelegt: „(...)s ollen untergebracht werden, wenn (...) verantwortet werden kann zu erproben, dass sie sich nicht dem Vollzug entziehen (...)“ (§ 16 Abs. 2 StVollzG SH, § 15 Abs. 2 StVollzG MV, vgl. auch § 12 Abs. 1 StVollzG NRW).

Die Anwendung der Befürchtungsklausel erfordert einen strengeren Maßstab für die Verlegung in den offenen Vollzug, weil bereits jede Missbrauchsgefahr eine Verlegung ausschließt (dazu Frieder Dünkel & Ineke Pruin: Wandlungen im Strafvollzug am Beispiel vollzugsöffnender Maßnahmen – Internationale Standards, Gesetzgebung und Praxis in den Bundesländern, KrimPäd 2015, S. 30, 34). Da die politische Zielrichtung des Referentenentwurfs in diesem Punkt die Stärkung und bessere Auslastung des Offenen Vollzugs ist (Begründung A I. 3.b, Medieninformation, Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung vom 30.05.2023) halten wir die Änderung des Gesetzestextes des bestehenden § 15 Abs. 2 StVollzG SN durch den Einbau der Verantwortungsklausel bei dieser Gelegenheit für sachdienlich und eine Erleichterung für die angestrebte Auslastung des Offenen Vollzugs von 30 auf 37,5 Prozent (Begründung A III. f). Hinsichtlich der Anwendung der Befürchtungsklausel verweisen wir auf die Entscheidung des BGH vom 26.11.2019 - 2 StR 557/18, in dem das Risiko einer Pflichtwidrigkeit bei der Bewertung und die mögliche Verletzung von

Sorgfaltspflichten im Sinne eines Fahrlässigkeitstatbestandes eingehend dargestellt wird.

Die Formulierung in § 15 Abs.2 Nr. 4 des Entwurfs zur Voraussetzung eines festen Arbeitsverhältnisses für die Verlegung in den Offenen Vollzug ist zu begrüßen, da diese Regelung korrespondiert mit der Entscheidung des BVerfG zur Pflicht der Anstalt, schon vor Haftantritt zu prüfen, ob eine verurteilte Person zum Offenen Vollzug geeignet ist, wenn er durch die Strafe seinen Arbeitsplatz zu verlieren droht (BverfG – Beschluss vom 27.09.2007 2 BvR 725/07).

Zu § 28 Besuch:

Die beabsichtigte rechtliche Grundlage für einen sogenannten Videobesuch begrüßen wir grundsätzlich. Diese Kontaktmöglichkeit ist im Strafvollzug erst durch die Pandemie möglich geworden. Die vorgesehene Regelung einer „Kann-Gestattung“ sollte zum einen in eine „Soll-Regelung“ umgewandelt werden, da Kontakte mit Familienangehörigen und anderen nahestehenden Personen in jeder Hinsicht zu unterstützen sind (die Regelung für Langzeitbesuche wird in § 26 Abs. 4 des Entwurfs bereits in eine Soll-Regelung umgewandelt.) Zum anderen halten wir eine beabsichtigte Anrechnung auf die allgemeinen Besuchszeiten im Verhältnis von eins zu eins bzw. eine Anrechnung von Besuchen von Angehörigen im Verhältnis von zwei zu eins nicht für richtig. Die Regelung des Besuchs im Strafvollzug ist von jeher dadurch gekennzeichnet, dass Personen sich in einem Raum direkt begegnen können. Ein Videotelefonat ist hierfür kein Ersatz. Besonders deutlich dürfte das für den Besuch von Kindern sein. Da ein Videobesuch ohne Anrechnung einen erhöhten Personalbedarf erfordern kann, müssten dafür auch die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Johannes Sandmann